



Kapitalisierungsantrag PKS bei Pensionierung

1. Pensionierung

Pensionierung per _____ (immer auf Ende eines Monats)

2. Angaben zur versicherten Person

SV-Nummer _____ Personalnummer _____ Geburtsdatum _____

Name _____ Vorname _____ Nationalität _____

Strasse / Hausnummer _____ PLZ _____ Wohnort _____

E-Mailadresse (privat) _____ Telefonnummer (privat) _____

Zivilstand

verheiratet/eingetragene Partnerschaft ledig richterlich getrennt geschieden verwitwet

Wurden in den letzten drei Jahren vor der Pensionierung Einkäufe in die Pensionskasse geleistet?

Ja Nein

3. Kapitalisierung

a) Kernplan

- Vollkapitalisierung (100%)
- Kapitalbezug von _____ %
- Kapitalbezug von **CHF**

b) Zusatzkonto

- Vollkapitalisierung (100%)

c) VP-Konto

- Vollkapitalisierung (100%)

4. Zahlungsverbindung für die Kapitalüberweisung

Bankname / PostFinance _____ IBAN-Nummer _____ SWIFT-Adresse oder BIC _____

5. Kenntnissnahme

- Mit der Vollkapitalisierung entfallen sämtliche weiteren Ansprüche gegenüber der PKS.
- Im Falle einer vorzeitigen Pensionierung nach Sozialplan kann die Arbeitgebereinlage ausschliesslich in Form einer Rente – und nicht als Kapital – bezogen werden.
- Die Kapitalüberweisung erfolgt Mitte Folgemonat nach der Pensionierung.
- Der Antrag muss spätestens 1 Monat vor dem Altersrücktritt bei der PKS eintreffen und ist ab diesem Zeitpunkt unwiderruflich.

6. Unterschrift

Ort: _____ Datum: _____ Ort: _____ Datum: _____

.....
Unterschrift der austretenden Person

.....
Beglaubigte Unterschrift Ehegatte, Ehegattin,
eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin

An verheiratete Mitglieder ist die Kapitalauszahlung nur mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten oder der Ehegattin zulässig. Die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare ist der Ehe gleichgestellt. Die Zustimmung ist in einer der drei folgenden Formen zu erbringen:

- a) schriftliche Zustimmungserklärung mit notariell beglaubigter Unterschrift des Ehegatten oder der Ehegattin;**
- b) persönliche Unterzeichnung durch den Ehegatten oder die Ehegattin beim/bei der zuständigen Personalverantwortlichen (Human Resources) der Arbeitgeberin (es ist ein amtlicher, mit eigenhändiger Unterschrift und Foto versehener Ausweis mitzubringen);**
- c) weil der Ehegatte oder die Ehegattin im Ausland, hat er/sie seine/ihre Zustimmung im gleichen Verfahren wie nach lit. b vorstehend auf der zuständigen Schweizer Botschaft bzw. dem zuständigen Schweizer Konsulat zu erklären.**